

Anhang Entschädigungsabgabe

Meteorwasser, das nicht durch Rückhalten in Regenbecken verzögert der ARA zugeleitet wird, wird als „stossweise zugeführte Abwassermenge“ betrachtet und verursacht dem Verband einen Mehraufwand durch schlechtere Reinigungsleistung der Anlage wegen hydraulischer Mehrbelastung.

Die Meteorwasserbehandlung gemäss gültigen GKP/GEP wird als Mindestanforderung erachtet; Gemeinden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind verpflichtet Entschädigungszahlungen an den Verband zu leisten (Teil A).

Ausgleichend sollen jene Verbandsgemeinden, die den Hauptsammelkanal als Stauvolumen verwenden, einen erhöhten Beitrag an dessen Betrieb und Unterhalt bezahlen (Teil B).

ENTSCHÄDIGUNGSABGABE:

Teil A): Verbandsgemeinden, die Regenbecken gemäss gültigem GKP/GEP noch nicht realisiert haben, werden mit einer Entschädigungszahlung belegt, die dem Zins (5 %) des nicht investierten Kapitals (netto Fr. 1'000.-/m³ Beckenvolumen) entspricht. Die Entschädigungen werden der Betriebsrechnung des ZAO gutgeschrieben, so dass die gesamten Beiträge aller Verbandsgemeinden unverändert bleiben.

Teil B): Basierend auf der „reduzierten Fläche“ gemäss gültigem GKP/GEP, dem Überlaufkennwert u und dem Verdünnungsfaktor m wird das von jeder Verbandsgemeinde zur Verfügung zu stellende Stauvolumen errechnet. Derjenige Stauvolumen-Anteil, der durch den Hauptsammelkanal vom Verband zur Verfügung gestellt wird, ist entschädigungspflichtig. Die Gesamtentschädigung entspricht 60 % des Aufwandes (Fremdkosten gemäss laufender Rechnung, Personalaufwand geschätzt), den der Verband für Unterhalt und Reinigung der Hauptsammelkanäle aufwendet.